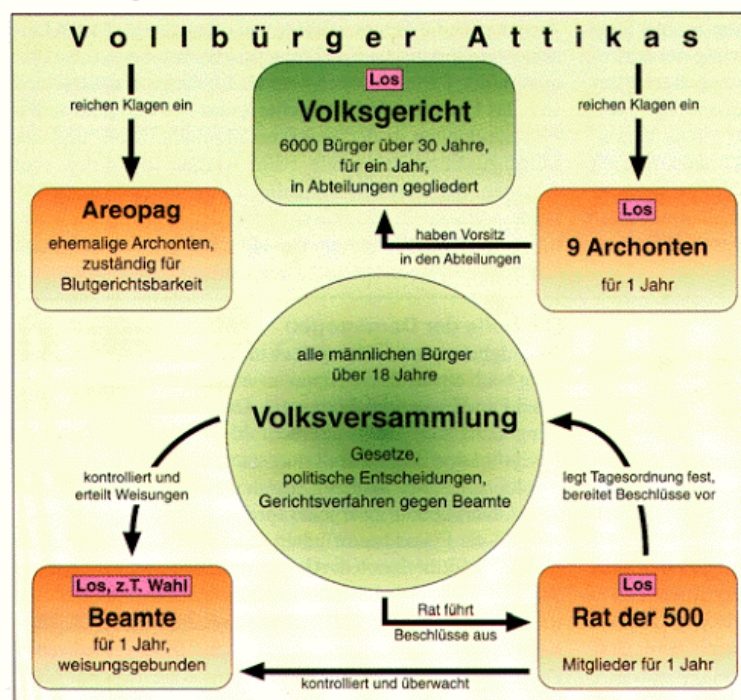


## Die Volksversammlung

Die Bürger Athens (mit Ausnahme von Frauen, Sklaven und Metöken<sup>1</sup>) übten die volle Gesetzgebungs-, Regierungs-, Kontroll- und Gerichtsgewalt aus.

Die Volksversammlung (***Ekklesia***) war das Machtzentrum der Athener. Doch nicht immer alle der 30 000 bis 35 000 erwachsenen Bürger zu Zeiten des Perikles besuchten die Volksversammlung. Es nahmen wohl aber immer mindestens 6000 Personen teil, die für die Beschlussfassung notwendige Zahl. Ort der Versammlung war die Pnyx, ein Hügel ungefähr vierhundert Meter westlich der Agora. Die Volksversammlung trat häufig zusammen. So gab es allein etwa vierzig, für das jeweilige Amtsjahr festgelegte Pflichtsitzungen. Sie dauerten nicht länger als einen Tag und wurden mit Angabe des Verhandlungsgegenstandes vier Tage vor dem Sitzungstermin durch öffentlichen Anschlag auf dem Markt angekündigt. Es ging in den Volksversammlungen um die Kontrolle der Amtsträger, die Versorgung und Sicherheit Athens, die Erhebung politischer Anklagen, Konfiskationen, Erbansprüche sowie um Petitionen, ebenso wurden Fragen des Kultes und der Gesandtschaften behandelt. Abstimmungen erfolgten durch Heben der Hand.

Die Verfassung der attischen Demokratie



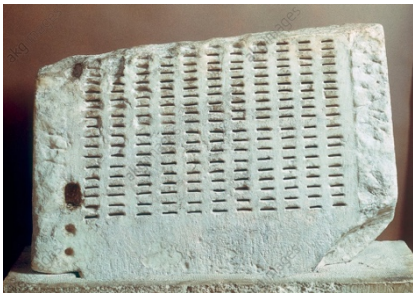
<sup>1</sup> von griech. *meta* mit und *oikos* Haus, also „Mitwohner“) war ein dauerhaft in der Athen lebender Fremder, der kein Bürgerrecht besaß, aber meist auch Grieche war. Die Metöken mussten in Athen eine spezielle Steuer (*metoikion*) entrichten und standen dafür unter einem gewissen Schutz des Staates. Vor Gericht und bei Rechtsgeschäften mussten Metöken sich durch einen Bürger vertreten lassen. Sie durften in Athen keinen Grundbesitz erwerben und waren daher überwiegend in Handel und Gewerbe tätig, wurden aber wie die Bürger zum Kriegsdienst herangezogen.

## Kontrollmöglichkeiten

Verschiedene Kontrollmechanismen gewährleisteten die gleichmäßige Verteilung der politischen bzw. richterlichen Aufgaben auf alle Bürger: die Ämter wurden zum einen jährlich neu vergeben und kein Amt – außer dem Strategenamnt – durfte mehrmals hintereinander von derselben Person bekleidet werden. Daneben war das **Los** das Symbol für bürgerschaftliche Gleichheit, weil es gesellschaftliche Stellungen, Vermögensunterschiede und unterschiedliche Interessen neutralisierte. Das Losverfahren verhinderte Protektionismus und andere Formen der Bevorteilung im Prozess der Ämterbesetzung.

Ein besonders Verfahren war der **Ostrakismos**, das Scherbengericht. Es war von Kleisthenes eingeführt worden und bot die Möglichkeit, politische Führer, von denen die Athener meinten, dass sie ihrer Stadt großen Schaden zufügten, für zehn Jahre in die Verbannung zu schicken. Dieses Verfahren vollzog sich in zwei Stufen. Jedes Jahr konnte das Volk in einer Volksversammlung durch Handheben darüber abstimmen, ob es einen Ostrakismos geben sollte. War dies der Fall, fand das Scherbengericht zwei Monate später auf der Agora statt, indem jeder Bürger eine Tonscherbe (Ostraka) einwarf, auf der er den Namen des zu Verbannenden eingekratzt hatte.

Ein Negativeffekt dieser Einrichtung war, dass man häufig aus politischer Rivalität den Ostrakismos missliebiger Konkurrenten betrieb. Dadurch wurde immer wieder die politische Kontinuität durchbrochen und die Stadt ihrer fähigsten Politiker beraubt.



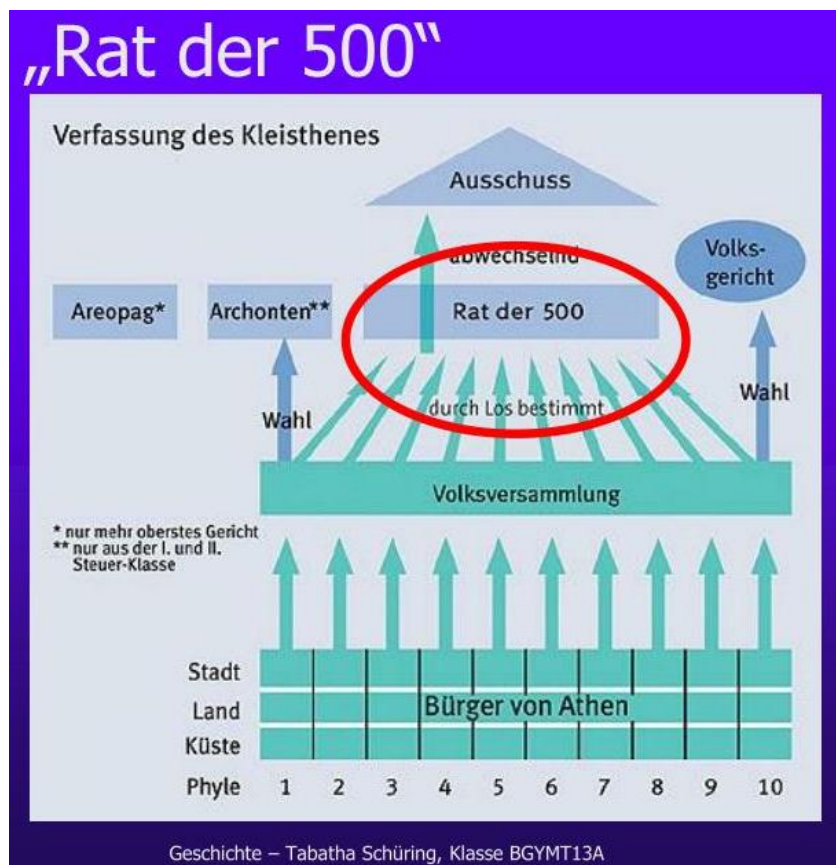
Auslosungsgerät für die Vergabe öffentlicher Ämter aus der Mitte des 4. Jh. v. Chr.



Auf Tonscherben ritzten die Bürger Athens die Namen derjenigen ein, die für zehn Jahre in die Verbannung geschickt werden sollten.

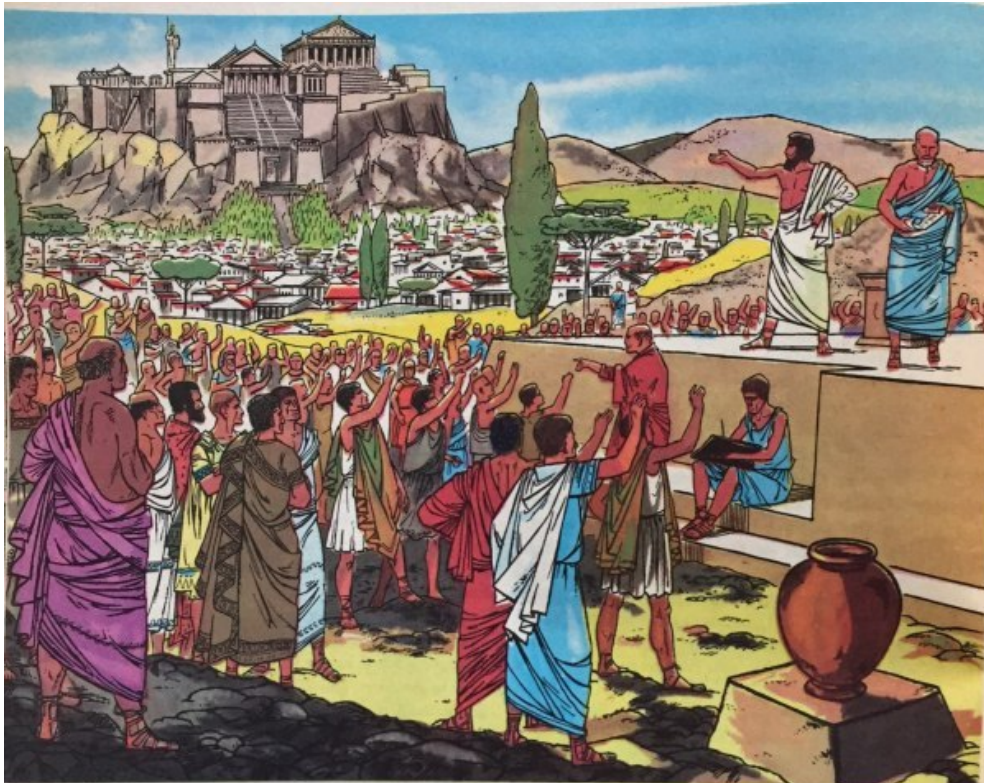
## Der Rat der 500

Der Rat der 500 (**Boule**) bereitete die Volksversammlung vor. Im Gegensatz zu Volksversammlung und Volksgericht, die nur in bestimmten Abständen zur Entscheidungsfindung zusammentraten, war der Rat eine ständig diensthabende Behörde. Er setzte sich aus je fünfzig Vertretern der zehn Phylen zusammen. Von diesen war jeweils eine für ein Zehntel des Amtsjahres, also 36 Tage, geschäftsführend. Der Rat beriet die Gegenstände der Volksversammlung, verabschiedete ein vorläufiges Dekret und bestimmte die Tagesordnung. Die großen politischen Debatten fanden allerdings immer vor der Volksversammlung statt. Insofern vollzog sich die Politik in Athen wirklich dort und nicht im Rat. Daneben kontrollierte der Rat die Beamten und den ordnungsgemäßen Verlauf der militärischen Vorsorgemaßnahmen, verfolgte Straftaten und vertrat die Polis nach außen (z.B. Empfang von Gesellschaften). Der vorbereitende Ausschuss, die Prytanie, löste täglich einen Vorsteher aus, der gleichzeitig dem Rat und der Volksversammlung vorsah. Der tägliche Wechsel im Vorsitz ließ keine Machtverfestigung zu und bezeugte damit die gleichen Beteiligungs- und Einflusschancen. In die Boule, die gemäß ihrem Aufbau einen Querschnitt der athenischen Gesellschaft repräsentierte, konnte in einem kombinierten Wahl-Los-Verfahren jeder athenische Bürger über 30 Jahren aufgenommen werden. So besaß nahezu jeder Athener die Möglichkeit, für kurze Zeit die politische Leitung des Staates zu übernehmen



## Das Volksgericht

Athens Demokratie erstreckte sich auch auf die Gerichte (**Heliaia**), die wegen ihres besonderen Charakters als Gerichtsversammlungen bezeichnet werden müssen. Die Heliaia waren reine Laiengerichte und allen Bürgern über dreißig Jahren zugänglich. In der Gerichtsversammlung waren jährlich 6000 über das Los bestimmte Personen tätig, das entsprach in etwa einem Fünftel der Bürgerschaft. Jeder Bürger konnte also nach seiner Verteidigung ein Richteramt ausüben. Die Richter hatten einen Eid zu leisten, der sie verpflichtete, in Übereinstimmung mit den Gesetzen sowie den Beschlüssen von Volk und Rat zu urteilen. Um der Fülle von Prozessen gerecht zu werden, war die Heliaia in zehn Einzelgerichte aufgeteilt, die jeweils für bestimmte Tatbestände zuständig waren. Die athenischen Gerichtsverhandlungen hatten einen tribunalartigen Charakter mit zeitweise über 500 „Richtern“. Das Urteil wurde somit von Bürgern gefällt, die keinerlei juristische Spezialbildung besaßen; ein Berufsrichtertum war der attischen Demokratie fremd. Wenn die Anklage verlesen war und der Verteidiger gesprochen hatte, wurde das Wort an den Kläger und den Angeklagten gegeben. Dann stimmten die Richter ohne weitere Beratung geheim ab. Sie befanden nur über schuldig oder unschuldig. Das Strafmaß war entweder gesetzlich festgelegt oder die Richter mussten sich in einer eigenen Abstimmung für den Strafantrag des Klägers oder des Beklagten entscheiden.



## Die Tagegelder

Um im Sinne der geforderten Chancengleichheit auch unvermögenden Bürgern eine politische Betätigung zu ermöglichen, wurden ab 461 v. Chr. für eine Vielzahl von Tätigkeiten Tagegelder (**Diäten**) aus der Staatskasse (eingenommen durch Verpachtung von Staatseigentum, z.B. der Silberminen, Hafen- und Marktzölle, Strafgelder, bzw. der Besteuerung der Metöken; eine Lohn- bzw. Einkommenssteuer kannten die Athener nicht) gezahlt. Diese Tagessätze entsprachen in etwa dem Existenzminimum eines athenischen Lohnarbeiters oder Kleinbauern. Im Laufe der Zeit wurden die Diätanzahlungen stetig erhöht und auf eine wachsende Zahl von Ämtern und Tätigkeiten ausgedehnt. Die Diäten wurden jedoch nicht pauschal für einen längeren Zeitraum, sondern nur tageweise gewährt. Auch die politische Entwicklung war im Militärwesen vorgezeichnet: bereits kurz nach Ende der Perserkriege hatte man begonnen, den in Heer und Flotte dienenden Bürgern auf Staatskosten einen Sold zu zahlen. Die Entlohnung der Bürger für ihre Teilnahme an den politischen Geschäften bedeutete einen radikalen Bruch mit den früheren, nur für wenige Vermögende offenen Prinzip der Ehrenämter. Sie bildete die materielle Grundlage für eine wirkliche Beteiligung der gesamten Bürgerschaft an der politischen Willensbildung. Dennoch war die Stadtbevölkerung bei der Wahrnehmung ihrer politischen Rechte gegenüber der Landbevölkerung im Vorteil; letztere konnte es sich trotz Diätanzahlungen nur in Ausnahmefällen leisten, ihre Arbeit zu vernachlässigen und die langen Wege in die Stadt auf sich zu nehmen. Für eine rechtskräftige Entscheidung der Volksversammlung genügte bereits die Anwesenheit von 6000 Bürgern (bei einer Einwohnerzahl von 30000 bis 35000 Bürgern).



Drachmen aus dem 2. Jh. v. Chr.